



Prüfung

Beispielskizze

Stichtag

2-jährige Periode §14 (2) SanG

1. Jahr

2. Jahr

Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sept Okt Nov Dez Jan Feb Mrz Apr Mai Jun Jul Aug Sept Okt Nov Dez Jan Feb

2-jährige Periode §14 (2) SanG

§ 51 - 6 Monat vor Stichtag

Stichtag

Stichtag ist der nach erstmaliger Erlangung der Tätigkeitsberechtigung (positive Prüfung) folgende Monatserste.

2-jährige Periode §14 (2) SanG

Die Berufs- und Tätigkeitsberechtigung ist mit jeweils zwei Jahren befristet.
Zur Verlängerung der Berufs- und Tätigkeitsberechtigung erforderlich:

- 16h tätigkeitsrelevante Fortbildungen gemäß §50
- Rezertifizierung gemäß § 51.

§ 26 ruhende Tätigkeitsberechtigung

Wenn die die 2-jährige Periode überschritten wurde.
Die Berechtigung lebt wieder auf wenn:

- § 50 Stunden nachgeholt wurden und eine Erfolgskontrolle durchgeführt wurde
- § 51 eine Rezertifizierung (§ 51) erfolgreich bestanden wurde.

2-jährige Periode §14 (2) SanG
ASBÖ NÖ

- 4h Traumacodetraining
- 4h Megacodetraining
- 8h freie tätigkeitsrelevante Fortbildung
- Rezerffizierung gemäß § 51 inkl. Larynxtubus (und Arzneimittellisten) max 6. Monate vorm Stichtag

§ 51 - 6 Monat vor Stichtag

ASBÖ NÖ ist die Rezertifizierung frühestens 6 Monate vorm Stichtag möglich!

Handhabung § 26 im ASBÖ NÖ zum Stichtag

- Fehlende Fortbildungsstunden gemäß § 50 - ruhende Tätigkeitsberechtigung - Stunden nachmachen und § 26 Erfolgskontrolle (bei zeitgerechter Rezertifizierung und fehlender Fortbildungsstunden wird die Rezertifizierung mit dem Vermerk § 26 ausgestellt)
- Fehlende Fortbildungsstunden gemäß ASBÖ NÖ - ruhende Ausfahrtsberechtigung bis Stunden im geforderten Ausmaß nachgemacht sind
- Fehlende Rezertifizierung gemäß § 51 - ruhende Tätigkeitsberechtigung - Rezertifizierung gemäß § 51 und § 26 Erfolgskontrolle

Gesetzliche Mindestanforderung SanG

ASBÖ interene Richtlinie gemäß LV-Vorstandsbeschluss